

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020

Vom 14. April 2015

1. Vorbemerkung

Das Staatsministerium des Innern fördert in der europäischen Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Vorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung auf Grundlage der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 (SächsABl. S. 564). Die Förderung umfasst die integrierte Stadtentwicklung und die integrierte Brachflächenentwicklung.

Für die Förderung zur integrierten Stadtentwicklung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 stehen in den Übergangsregionen Chemnitz und Dresden 105,6 Millionen Euro und in der stärker entwickelten Region Leipzig 14,4 Millionen Euro (einschließlich leistungsgebundener Reserve) EFRE-Mittel zur Verfügung.

Für die Förderung zur integrierten Brachflächenentwicklung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 stehen in den Übergangsregionen Chemnitz und Dresden 50,0 Millionen Euro (einschließlich leistungsgebundener Reserve) EFRE-Mittel zur Verfügung.

2. Integrierte Stadtentwicklung

2.1 Antragsgegenstand

Die Zuwendung im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung ist dazu bestimmt, benachteiligte Städte und Stadtquartiere bei der Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer und bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller und sozialer Problemlagen sowie Defiziten bei der Barrierefreiheit im Rahmen eines integrierten Handlungskonzepts zu unterstützen. Die Vorhaben müssen in einem gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept dargestellt sein. Die Erstellung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes kann ebenfalls Gegenstand der Förderung sein, soweit dies nicht der einzige Fördergegenstand ist.

Gefördert werden im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung:

- Investive und nicht investive Maßnahmen, die der Verringerung des CO₂-Ausstoßes in den geförderten Städten und Stadtquartieren dienen (Handlungsfeld Energieeffizienz),
- Investive und nicht investive Maßnahmen, die dem Erhalt und Schutz der Umwelt sowie der Förderung der Ressourceneffizienz in den geförderten Städten und Stadtquartieren dienen (Handlungsfeld Umwelt),
- Investive und nicht investive Maßnahmen, die der Sanierung sowie wirtschaftlichen und sozialen Belebung der geförderten Städte und Stadtquartiere dienen und damit zur Reduzierung der Abwanderung aus den benachteiligten Stadtquartieren beitragen (Handlungsfeld Armutsbekämpfung).

Hierzu gehören auch nicht investive Maßnahmen, die der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Entwicklung und Bewertung der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte dienen.

- Förderfähig sind zudem Maßnahmen, die eine möglichst auf elektronische Medien gestützte Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten.

2.2 Antragsvoraussetzungen

Die Finanzhilfen können Gemeinden im Freistaat Sachsen mit mehr als 5 000 Einwohnern beantragen.

Städte, die eine Förderung im Rahmen des Vorhabens „Integrierte Stadtentwicklung“ beantragen möchten, müssen im Vorhinein unter Bezug auf Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) eine Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium des Innern und der jeweiligen Stadt über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte schließen.

Ansprechpartner hierfür ist das
Sächsische Staatsministerium des Innern
Referat 54
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden.

Mit dem Antrag ist ein gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept vorzulegen. Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept muss in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren mit den im Stadtquartier aktiven Einrichtungen und Organisationen erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen worden sein.

Es wird erwartet, dass das Handlungskonzept die stadtteil- beziehungsweise quartiersbezogenen Probleme präzise analysiert und darauf aufbauend Projekte aus den in Ziffer II Nummer 1 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 genannten Handlungsfeldern aufzeigt, die geeignet sind, die bestehenden Defizite abzubauen. Die im Konzept aufgeführten Projekte sollen mindestens zwei Handlungsfelder aus Ziffer II Nummer 1 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 erfassen.

2.2.1 Anforderungen an das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept (IHK)

- Das IHK hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
- a) Beschreibung der städtebaulichen, wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Lage des zu fördernden Gebietes;

- b) statistische und raumbezogene Darstellung der Indikatoren;
- c) Ziele und Strategien zur Behebung der Benachteiligung und Entwicklung des Gebietes;
- d) Übersicht der beabsichtigten Maßnahmen;
- e) Kosten- und Finanzplanung;
- f) Die Inhalte des IHK müssen aus den informellen Planungsinstrumenten (zum Beispiel LEADER-Entwicklungsstrategien [LES], Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte [REK] und Integrierte Stadtentwicklungskonzepte [INSEK]) abgeleitet sein.

Es ist nachzuweisen, dass es sich bei dem ausgewählten Gebiet um ein benachteiligtes Problemgebiet handelt, das in seiner Entwicklung vom Gemeinde- beziehungsweise Landesdurchschnitt abweicht. Die Darstellung der besonderen Benachteiligung des Quartiers sollte unter Berücksichtigung der Daten für die Gesamtstadt oder des Freistaates Sachsen anhand der folgenden Kriterien belegt werden:

- a) Bevölkerungsstruktur (nach Alter, Geschlecht und Alterspyramide der Wohnbevölkerung – gegliedert in die Altersgruppen unter 25 Jahre, 25 bis 65 Jahre und über 65 Jahre) und Bevölkerungsentwicklung (von 1990 bis 2013 sowie Prognose bis 2025);
- b) Darstellung der Eigentumsquote nach Selbstnutzern und Mietern;
- c) Arbeitslosenquote, darunter Quote arbeitsloser Jugendlicher und Langzeitarbeitsloser;
- d) Quote der SGB II-Empfänger;
- e) Anteil des Gebäudeleerstandes (Wohneinheiten und Gewerbeflächen);
- f) Anteil unsanierter Brachflächen;
- g) Anteil energetisch nicht oder unzureichend sanierter Gebäude.

Die Darstellung sollte durch folgende Kriterien ergänzt werden:

- h) Besatz an gewerblichen Unternehmen;
- i) Anzahl der Betriebsgründungen pro Jahr seit 2000;
- j) Umweltsituation und -schäden;
- k) Defizite bei Infrastruktureinrichtungen.

2.2.2 Aufbau des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes

Es wird empfohlen, das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Angaben (Akteure und Beteiligte; Organisationsstrukturen und Arbeitsweise);
2. Gebietssituation (Einordnung des Gebietes in die Gesamtstadt; Begründung der Gebietsauswahl);
3. Analyse der Ausgangssituation (städtebaulich; demografisch; sozial; wirtschaftlich; ökologisch);
4. Handlungskonzept und Umsetzungsstrategie (nach Handlungsfeldern);
5. Übersicht über Kosten und Indikatoren;
6. Zusammenfassung.

Der Textteil zum IHK soll 25 Seiten im A4-Format nicht übersteigen. Der Leitfaden des Staatsministeriums des Innern zur Gliederung des IHK ist zu berücksichtigen.

2.2.3 Anlagen zum gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept

Dem gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept sind als Anlagen beizufügen:

1. Topographische Übersichtskarte der Stadt (DIGROK-Karte) (Maßstab: 1 : 50 000 oder 1 : 100 000)
2. Topographische Übersichtskarte der Stadt (DIGROK-Karte) mit Darstellung der vorhandenen Sanierungsgebiete (alle Programme einschließlich Bundesprogramm LOS, BIWAQ und ESF) (Maßstab: 1 : 25 000 oder 1 : 50 000)
3. Gebietsplan (ALK) mit Darstellung der gültigen Bauleitpläne, gegebenenfalls mit festgelegten FFH-, Überschwemmungs- oder sonstigen Naturschutzgebieten (Maßstab: 1 : 5 000)
4. Gebietsplan (ALK) der Gebietsabgrenzung „EFRE 2014 – 2020“ mit Lage der Maßnahmen (Maßstab 1 : 5 000), bei Kombination EFRE/ESF Gebietsabgrenzung „ESF 2014 – 2020“ mit Lage der Maßnahmen (Maßstab: 1 : 25 000 oder 1 : 50 000)
5. Gebietsplan (ALK – Maßstab 1 : 5 000) mit Darstellung der Brachen und des Gewerbe- und Wohnungsleerstandes:
 - Brachen in Gelb
 - Gewerbeleerstand in Blau
 - Wohnungsleerstand in Rot
 jeweils in folgender Skala:
 0 Prozent bis 25 Prozent – heller Farbton
 26 Prozent bis 50 Prozent
 51 Prozent bis 75 Prozent
 76 Prozent bis 100 Prozent – dunkler Farbton
6. Gebietsplan (ALK – Maßstab 1 : 5 000) mit summarischer Darstellung der räumlichen Verteilung von Eigentümern, Selbstnutzern und Mietern innerhalb der Wohnbevölkerung:
 - Selbstnutzer in Gelb
 - Eigentümer in Blau
 - Mieter in Rot
7. Gebietsplan (ALK – Maßstab 1 : 5 000) mit Darstellung des Standes der energetischen Sanierung der Gebäude:
 - saniert in Gelb
 - teilsaniert in Blau
 - unsaniert in Rot
8. Gebietsplan (ALK – Maßstab 1 : 5 000) mit Darstellung der Lärmanalysen (Tag und Nacht)
9. Gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK.

Gefördert werden insbesondere Anträge, die unter Einbeziehung der im Stadtquartier tätigen Akteure, wie zum Beispiel örtliche Bildungseinrichtung, Vereine, Kirchen, Unternehmen, Einwohnerinitiativen; ihre Mitwirkung und Teilnahme an den geplanten Maßnahmen ist konkret darzustellen. Es wird darüber hinaus Wert darauf gelegt, dass bei baulichen Maßnahmen geeignete Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. Hierbei werden auch studentische Wettbewerbe berücksichtigt.

Sofern bei einzelnen Maßnahmen eine Fachförderung vorrangig ist, ist eine entsprechende Darstellung des Sachstandes erforderlich, da eine Förderung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 nur nachrangig erfolgen kann.

Der Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen ist zunächst bis 31. Dezember 2020 befristet. Sofern die beantragten Maßnahmen bis dahin fristgemäß umgesetzt und abfinan-

ziert werden, kann für weitere Maßnahmen neben der Verlängerung des Durchführungszeitraumes auch eine Aufstockung um zusätzliche Finanzhilfen beantragt werden. Die Darstellung der Umsetzungsphasen der im IHK enthaltenen Projekte hat daher in zwei Teilen zu erfolgen (bis Ende 2020; von 2021 bis 2023).

Ist für die Realisierung einer Maßnahme die Zustimmung Dritter erforderlich (zum Beispiel anderer Fachministerien), ist dem Antrag die entsprechende Erklärung beizufügen.

2.3 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur integrierten Stadtentwicklung sind bis zum 31. August 2015 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

jeweils zweifach in schriftlicher und digitaler Form einzureichen. Diese Frist stellt eine Ausschlussfrist dar. Es sind die bei der SAB erhältlichen Antragsformulare nebst Anlagen zu verwenden.

2.4 Entscheidung über den Antrag

2.4.1 Rahmenbescheid

Wenn das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept durch das Staatsministerium des Innern bestätigt wurde, erteilt die SAB auf Grundlage der vorhabenbezogenen jährlichen Kosten- und Finanzierungsplanung einen Rahmenbescheid. In diesem wird der finanzielle Rahmen für alle Vorhaben in dem zu fördernden Stadtquartier sowie der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum festgelegt.

2.4.2 Projektbescheid

Nach Bestätigung des IHK mittels Rahmenbescheid ist für jedes im IHK enthaltene Einzelprojekt ein gesonderter Projektantrag zu stellen. Dazu ist das bei der SAB erhältliche Antragsformular nebst Anlagen zu verwenden. Der Antrag ist in Papierform (einfach) ergänzt mit einer Projektbeschreibung vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet bei der SAB einzureichen. Die SAB entscheidet über das Projekt auf Grundlage des für das Gebiet erteilten Rahmenbescheides durch einen gesonderten Projektbescheid. Die Anträge können nach Erlass des Rahmenbescheides fortlaufend gestellt werden.

3. Integrierte Brachflächenentwicklung

3.1 Antragsgegenstand

Durch die integrierte Brachflächenentwicklung sollen insbesondere innerstädtische brachgefallene Flächen städtebaulich entwickelt und damit eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt werden. Gefördert werden im Rahmen der integrierten Brachflächenentwicklung:

- Maßnahmen zur Nutzbarmachung brachgefallener oder brachliegender Flächen (Handlungsfeld Umwelt). Hierzu zählen insbesondere Abbruch, Entsiegelung und Beräumung der Flächen. Diese sind zu verbinden mit
- Maßnahmen zur Inwertsetzung und Wiederaufbau der im Rahmen von Ziffer II Nummer 2.1 sanierten Brachflächen in den Flächenkreislauf; dazu gehören:
 - a) Maßnahmen, die der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes dienen und damit den städtischen Überwärmungstendenzen im Quartier entgegenwirken (Handlungsfeld Energieeffizienz) oder
 - b) Maßnahmen zur gewerblichen oder baulichen Nachnutzung der sanierten Brachflächen (Handlungsfeld Armutsbekämpfung).
- Gefördert werden zudem Maßnahmen, die eine möglichst auf elektronische Medien gestützte Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten.

3.2 Antragsvoraussetzungen

Die Finanzhilfen können Städte und Gemeinden in den Direktionsbezirken Chemnitz und Dresden mit mehr als 5 000 Einwohnern für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen beantragen, die

- nicht in einem ausgewiesenen Fördergebiet der Integrierten Stadtentwicklung nach Nummer 2 gelegen sind,
- von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung sind,
- im Zusammenhang mit einem integrierten Entwicklungsansatz und
- im Einklang mit der Raumordnung stehen.

Städte, die eine Förderung im Rahmen des Vorhabens „Integrierte Brachflächenentwicklung“ beantragen möchten, müssen im Vorhinein unter Bezug auf Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 eine Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium des Innern und der jeweiligen Stadt über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte schließen.

Ansprechpartner hierfür ist das
Sächsische Staatsministerium des Innern
Referat 54
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden.

3.3 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur integrierten Brachflächenentwicklung sind bis zum 31. August 2015 bei der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

zweifach in schriftlicher Form einzureichen. Diese Frist stellt keine Ausschlussfrist dar. Es sind die bei der SAB erhältlichen Antragsformulare nebst Anlagen zu verwenden.

4. Information

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle
und Anschrift für die Einreichung der Anträge ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung IS
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4210

Dresden, den 14. April 2015

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Menke
Abteilungsleiter